

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
462.201/000 SP-GSt 2-III/9a		Dr Wöss	DW 2524	DW 2478		13.4.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes zur Begutachtung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Wesentlichen begrüßt. Etliche Detailprobleme, die seit Wirksamwerden der „Abfertigung neu“ ab 1.1.2003 bekannt geworden sind, werden einer positiven Lösung zugeführt.

Zu folgenden Bestimmungen regen wir Modifikationen an:

Zu § 7 Abs 3 – Beitragspflicht für Sonderzahlungen während des Krankengeldbezugs

Wir empfehlen eine sprachliche Klarstellung, dass während des Krankengeldbezugs zustehende oder tatsächlich geleistete Sonderzahlungen die Beitragspflicht nach § 6 Abs 1 auslösen.

Zu § 14 Abs 5 – Abfertigung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten

Durch die vorgeschlagene Regelung wird der sozialpolitische Zweck der Abfertigung (in diesem Fall), der Witwe/dem Witwer und den nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern eine rasch verfügbare Überbrückungshilfe zu geben, in Frage gestellt. Der generelle Verweis

auf die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichts ist sachlich schwer begründbar und sollte überdacht werden.

Zu § 14 Abs 6 – schriftliche Bekanntgabe einer Verfügung

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass jede schriftliche Geltendmachung – in welcher Form auch immer – die für die MV-Kassen geltenden Fristen in Gang setzt.

Zu § 14 Abs 7 – Einwendungen des Arbeitnehmers gegen Kontonachricht

Offen ist, wie bei einer Einwendung des Arbeitnehmers letztendlich zu verfahren ist, wenn „die Ursache im eigenen Bereich“ der MV-Kasse liegt. Es sollte jedenfalls eine Maximalfrist – zB von 3 Monaten – eingefügt werden, innerhalb der dem/der ArbeitnehmerIn eine rechtsverbindliche Mitteilung zu erstatten ist.

Zu § 16 Abs 1 letzter Satz – Nachtragszahlungen

Nach dieser Bestimmung sind nach Verfügungen hervorkommende Beträge unverzüglich als Nachzahlung auszuführen. Ungeregelt ist jedoch was im Falle von Überzahlungen passiert. Diese können auf Grund von Korrekturmeldungen von Seiten des Hauptverbandes entstehen – siehe dazu die Anm zu § 25 Abs 5.

Zu § 17 Abs 2a – Übertragungsmöglichkeit von Kleinanwartschaften

Die Neuregelung wird inhaltlich begrüßt, da es auf Unverständnis gestoßen ist, dass ArbeitnehmerInnen bisher (außer bei einem Auszahlungsanspruch) keine Möglichkeit hatten, erworbene Abfertigungsanwartschaften bei der aktuellen MV-Kasse zusammen zu ziehen.

Legistisch ist allerdings zu fragen, ob die Formulierung „abweichend von Abs 2 und § 14 Abs 2“ Sinn macht. Ähnlich stellt sich die Frage, ob in § 17 Abs 1 Z 3 die Formulierung „auch in den Fällen gemäß Abs 2a“ erforderlich ist.

§ 25 Abs 2 – Zeitpunkt der Kontonachricht

Wenngleich einsichtig ist, dass die MV-Kassen Kontonachrichten erst versenden können nachdem sie den (Jahres)Lohnzettel erhalten haben, führt das für die Anwartschaftsberechtigten in vielen Fällen zu der äußerst unbefriedigenden Situation, dass sie monatelang keine Kontonachricht erhalten und nichts dagegen machen können. Im Sinne einer ausgewogenen Gesamtregelung, in der auch auf die legitimen Interessen der ArbeitnehmerInnen hinreichend Bedacht genommen wird, schlagen wir vor, dass parallel eine Verpflichtung der Arbeitgeber zu Ausfolgung einer transparenten Lohnabrechnung normiert wird – siehe Anm zu § 25 Abs 5.

Bei schwerwiegenden Verstößen des Arbeitgebers gegen die Verpflichtung zur Ausstellung eines Beitragsgrundlagennachweises sollte eine Anzeigepflicht der Krankenkassen vorgesehen werden und den betroffenen ArbeitnehmerInnen Parteistellung im Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde eingeräumt werden.

§ 25 Abs 3 – Information über Verfügungsmöglichkeiten

Die Verpflichtung der MV-Kasse zur Information über die Verfügungsmöglichkeiten kann nicht ausschließlich von der Information durch den Hauptverband abhängig gemacht werden. Es muss sichergestellt werden, dass die MV-Kasse auch dann reagieren muss, wenn ArbeitnehmerInnen durch Vorlage entsprechender Unterlagen den Anspruch glaubhaft machen.

§ 25 Abs 5 – Haftungsbeschränkungen für MV-Kassen in Hinblick auf die Kontonachrichten

Immer wieder zeigen sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, die durch unrichtige, insbesondere überhöhte Kontonachrichten der MV-Kassen verursacht werden. Es mag zwar einerseits sein, dass die MV-Kassen ihrerseits an die Mitteilungen des Hauptverbandes gebunden sind und über unzureichende Kontrollmöglichkeiten verfügen (wobei eine Mitteilungspflicht des Arbeitgebers und eine Kontrollmöglichkeit der MV-Kasse auch zulässiger Inhalt des Beitrittsvertrages sein kann), andererseits wäre es aber sachlich völlig ungerechtfertigt, dass dem Arbeitnehmer jegliche Schutzbedürftigkeit, auf die Richtigkeit der Kontonachricht oder der erfolgten Abfertigungsauszahlung vertrauen zu können, abgesprochen wird – wie dies aus der derzeitigen Fassung des § 25 Abs 5 herauszulesen ist.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass zahlreiche Arbeitnehmer mangels einer gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aushändigung eines Lohnzettels während des laufenden Arbeitsverhältnisses über keinerlei Informationen über ihren Brutto- bezug sowie über abzuführende Sozialversicherungs- und MV-Beiträge verfügen. Es ist nicht vertretbar, wenn derart uninformierte Arbeitnehmer, die die Richtigkeit der Höhe einer Abfertigungsauszahlung nicht einmal annähernd auf ihre Richtigkeit überprüfen können, z.B. bei einer ursprünglich zu hoch ausgezahlten Abfertigung später einer Rückzahlungsverpflichtung ausgesetzt werden.

Wenn – wie im vorliegenden Entwurf – eine gesetzliche Haftungseinschränkung der MV-Kassen auf die jeweiligen Mitteilungen des Hauptverbandes vorgeschlagen wird, so ist dies aus unserer Sicht nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aushändigung einer transparenten detaillierten Lohnabrechnung (inkl MV-Beitragsgrundlage/MV-Beitrag und Benennung der MV-Kasse) an den Arbeitnehmer sachgerecht. Damit wäre eine Nachvollziehbarkeit der Kontonachrichten und ausgezahlter Abfertigungen zumindest bezüglich der vom Arbeitgeber einzuzahlenden MV-Beiträge für den Arbeitnehmer gewährleistet.

§ 25 Abs 6 – Kontonachricht bei beitragsfrei gestellten Anwartschaften

Die Regelung als solche wird für sinnvoll erachtet, allerdings sollte eine weniger komplizierte Textierung gefunden werden.

Weiters schlagen wir folgende ergänzende Regelungen vor:

- Einbindung der freien Dienstnehmer in den Geltungsbereich des BMVG, wie im Regierungsprogramm vorgesehen.
- Beginn der Beitragszahlung generell ab Beginn eines Arbeitsverhältnisses oder zumindest Klarstellung in § 6 Abs 1 BMVG, dass bei erneuter Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit dem selben Arbeitgeber innerhalb von 12 Monaten jedenfalls die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des neuen Arbeitsverhältnisses einsetzt.
- Für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 Z 7 ASGG (zwischen Arbeitnehmern und der MV-Kasse) sollte auch das Gericht zuständig sein, in dessen Sprengel die ArbeitnehmerInnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die aktuelle Situation, dass Klagen am allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei (der MV-Kasse) und damit in aller Regel in Wien einzubringen sind, ist für viele ArbeitnehmerInnen aus den Bundesländern äußerst unbefriedigend.
- Gemäß § 13 d iVm § 13a IESG sind MV-Kassenbeiträge, die vom insolventen Arbeitgeber nicht bezahlt werden, von der Krankenkasse nach den in § 13 a IESG festgelegten Grundsätzen mit dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds (IAF) abzurechnen: Die Krankenkassen haben zunächst zu versuchen, die fehlenden Beiträge im Insolvenzverfahren einbringlich zu machen. Die verbleibende Differenz ist dann mit dem IAF abzurechnen. Im BMVG sollte klargestellt werden, dass ArbeitnehmerInnen in derartigen Situationen bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung nicht von der MV-Kasse darauf verwiesen werden können, dass keinerlei Auszahlung erfolgen kann, solange nicht die Beiträge von der Krankenkasse überwiesen wurden. Ähnlich gelagerte Probleme stellen sich bei Übertragungsfällen gem § 47 Abs 3 BMVG und Insolvenz des Arbeitgebers, auch in diesen Fällen sind ArbeitnehmerInnen mit sehr langen Auszahlungsverzögerungen konfrontiert. Hier müssen zufriedenstellende Regelungen gefunden werden, die nicht zu Lasten der betroffenen ArbeitnehmerInnen gehen.

Über das aktuelle Gesetzesvorhaben hinausgehend weist die Bundesarbeitskammer ergänzend darauf hin, dass zwecks Schaffung einer problemfreieren Abwicklung der „Abfertigung neu“ eine generelle Überarbeitung des Meldewesens der Arbeitgeber gegenüber den Krankenkassen erforderlich sein wird (Ziel: monatlicher Beitragsgrundlagennachweis) und dass im Lichte der Veranlagungserfahrungen seit Inkrafttreten der

„Abfertigung neu“ der Beitragssatz von 1,53 % als zu niedrig zu betrachten ist und dementsprechend zu diskutieren sein wird.

Die Bundesarbeitskammer hofft, dass die Stellungnahme im weiteren Gesetzwerdungsprozess Berücksichtigung findet.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors